

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der öffentlichen Bücherei in der Gemeinde Alpen vom 01.05.2013**

## **Träger: Musik- und Literaturkreis Alpen e. V.**

Unter Hinweis auf § 6 des zwischen der Gemeinde Alpen und dem Musik- und Literaturkreis Alpen e. V. abgeschlossenen Nutzungs- und Überlassungsvertrages hat der Musik- und Literaturkreis Alpen e. V. folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei in der Gemeinde Alpen erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung in der Gemeinde Alpen, die von jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung benutzt werden kann. Träger der Bücherei ist der Musik- und Literaturkreis Alpen e. V.

### **§ 2 Hausrecht, Hausordnung**

1. Die Leitung der Bücherei übt im Auftrag des Musik- und Literaturkreises das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. In den Räumen der Bücherei darf nicht gegessen oder geraucht werden. Störender Unterhaltungen sind nicht gestattet. Hunde dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden. Taschen, Koffer und dergleichen müssen an der Annahme hinterlegt werden.
3. Mitgebrachte Medien müssen der Aufsicht vorgelegt werden. Der Musik- und Literaturkreis haftet nicht für den Verlust der von den Benutzern mitgebrachten Gegenstände.

### **§ 3 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen amtlichen Legitimationspapiers an.
2. Jugendliche benötigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters auf der Leserverpflichtungskarte. Mit der Unterschrift auf dieser Leserverpflichtungskarte erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an.
3. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält der Leser einen Benutzerausweis, der bei jeder Ausleihe und Rückgabe vorzulegen ist.
4. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum des Musik- und Literaturkreises und ist nicht übertragbar. Bei Wohnungswechsel und bei Verlust des Leserausweises ist der Bücherei unverzüglich Mitteilung zu machen.
5. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
6. Die von der Gemeinde Alpen ausgegebenen Benutzerausweise für die Gemeindebücherei behalten ihre Gültigkeit.

#### **§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

1. Grundsätzlich können Medien, die für die Ausleihe vorgesehen sind, gegen Vorlage des Benutzerausweises bis zu einem Zeitraum von vier Wochen ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausleihzeit durch die Büchereileitung geändert werden.
2. Wenn keine Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihzeit vor Ablauf der Frist auf Antrag um weitere vier Wochen verlängert werden. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Dabei sind der Name des Entleihers, die Nummer des Benutzerausweises und das Fälligkeitsdatum anzugeben.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
4. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien im Bedarfsfall zurückzufordern.
5. Der Benutzer erhält bei Rückgabe der Medien auf besonderen Antrag eine Quittung.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

1. Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die hierdurch entstehenden Gebühren sind vom Leser zu entrichten.

#### **§ 6 Behandlung von entliehenen Medien, Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Jeder Benutzer muss sich bei der Entleihe vom Zustand der Bücher überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
3. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Beschädigungen oder der Verlust einer Medieneinheit müssen unverzüglich angegeben werden.
5. Bei Beschädigungen, Verschmutzungen oder Abänderung der Medieneinheit richtet sich der Schadenersatz jeweils nach dem Aufwand, der zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist; er beträgt jedoch mindestens 2,50 Euro.
6. Bei Verlust einer Medieneinheit oder wenn deren Wiederherstellung durch Reparatur nicht oder nur durch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, ist als Schadenersatz der Wiederbeschaffungswert zu zahlen.
7. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

#### **§ 7 Überschreiten der Leihfrist – Säumnisgebühren –**

1. Wird die Leihfrist ohne Genehmigung der Bücherei überschritten, sind Säumnisgebühren zu entrichten (s. Gebührenordnung).
2. Ist die Frist um mehr als 14 Tage überschritten, erfolgt eine gebührenpflichtige, schriftliche Mahnung.
3. Bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als vier Wochen –nach fruchtloser, schriftlicher Mahnung –, kann das Buch eingezogen werden. Hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.

## § 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## § 9 Gebühren

### 1. Anmeldegebühren

#### 1.1 Anmeldung und erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises

- für Erwachsene 3,00 €
- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 1,00 €
- für Jugendliche, Studenten, Auszubildende und Rentner 2,00 €

#### 1.2 Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust 1,00 €

### 2. Leihgebühren

#### 2.1 Vormerkung von Medien je Medieneinheit 0,50 €

#### 2.2 Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr je Medieneinheit 1,50 € (ggfls. zzgl. der Gebühren der abgebenden Bibliothek)

#### 2.3 Abgabe von Medien im auswärtigen Leihverkehr an andere Bibliotheken je Medieneinheit 1,00 € (zzgl. der entstehenden Auslagen)

### 3. Säumnisgebühren

#### 3.1 Überschreiten der Ausleihfrist je Medieneinheit und Woche 0,50 €

#### 3.2 Schriftliche Mahnung bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als 14 Tage 2,50 €

#### 3.3 Einziehung von Medien bei Überschreitung der Ausleihfrist um mehr als vier Wochen nach fruchtloser schriftlicher Mahnung 10,00 €

### 4. Fotokopie je Blatt 0,10 €

## § 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.Mai 2013 in Kraft.

Alpen, den 01. Mai 2013

Für den Musik- und Literaturkreis Alpen e. V.

gez. Dr. H.G. Schmitz

gez. André Emmerichs